

Dr. W EINSELE

Zur bevorstehenden Novellierung und Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes

Während die Fischereigesetzgebung bekanntlich Landessache ist, ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechtes Angelegenheit des Bundes. So untrennbar nun aber Fisch und Wasser zusammengehören, so untrennbar gehören, trotz der gesetzgebenden Kompetenzverschiedenheiten, das Fischereirecht und das Wasserrecht zusammen. Und das heißt, daß, falls ein bestehendes Wasserrechtsgesetz geändert wird, die Fischerei ein Mitspracherecht an vorderster Stelle hat. Dieses Recht wurde ihr im vorliegenden Fall auch durchaus zuerkannt: beim ersten und zweiten Entwurf der Wasserrechts-Novelle wurden alle bedeutenderen fischereilichen Körperschaften und Organisationen um Mitarbeit und Kritik gebeten.

Der Österreichische Fischereiverband nahm in zwei eingehenden Besprechungen zur Novelle Stellung; nachfolgend werden unsere Leser über deren Ergebnisse unterrichtet. (Die der Bundeswasserrechtsbehörde zugegangenen „Stellungnahmen“ können hier nur in den wesentlichen Punkten und zusammengefaßt wiedergegeben werden.) Weil dieses neue Gesetz Sache aller ist, wurden die Verhandlungen absichtlich in Vollversammlungen durchgeführt und nicht in der Fachgruppe „Gewässerschädigungen“. Es bewährte sich dabei der besonders glückliche Aufbau des Österreichischen Fischereiverbandes wieder aufs beste: alle Bundesländer sind in ihm vertreten und alle Sparten der Fischerei arbeiten in ihm zusammen; die beiden großen „einschlägigen“ österreichischen wissenschaftlichen und zugleich praktischen Institute gehören ihm an, alle gesetzlichen Landesverbände sind seine Mitglieder, weiterhin die Vereinigungen der beruflichen Fischerei, große Sportvereinigungen — wie der seit über 90 Jahren bestehende oberösterreichische Fischereiverein und die Österreichische Fischereigesellschaft — um die hervorragendsten zu nennen.

Die Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes war von beiden oben ge-

nannten wissenschaftlichen Instituten vorbereitet worden. In den Vollversammlungen kamen aber auch dann noch eine ganze Reihe weiterer wichtiger Gesichtspunkte zu Tage, die in voller Eintracht so lange durchberaten und diskutiert wurden, bis Stellungnahmen und Formulierungen gefunden waren, mit denen alle einig gingen.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die Wasserrechtsnovelle im Ganzen abzudrucken. Sie allein würde den Raum mehrerer Hefte beanspruchen. Das gleiche gilt für die der Novelle beigegebenen außerordentlich wertvollen und — der Ausdruck sei mir gestattet — erleuchteten Erläuterungen. Weiter unten werden die einleitenden Sätze dieser Erläuterungen (und das heißt die Leitgedanken des Gesetzes) zitiert werden. Im übrigen wird die vorliegende Darstellung vor allem von dem reden, was uns am bestehenden zweiten Entwurf verbesserungs- und ergänzenswert schien. Sie wird somit, dem Anschein nach, kritischer ausfallen, als sie in Wirklichkeit ist, denn die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Paragraphen fand unsere ungeteilte Zustimmung. Unsere Kritik betrifft — und dies ist wohl recht erfreulich — zwar auch Mängel oder Schwächen vorgeschlagener Regelungen, vor allem jedoch wünschenswerte Ergänzungen und weitere grundsätzliche Themen.

Ehe wir auf diese Dinge im einzelnen eingehen, sei die Einleitung zu den Erläuterungen, welche Geist und Leitgedanken des Gesetzes eindringlich widerspiegelt, wiedergegeben:

„Die Ordnung in der Wasserwirtschaft gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Die Sicherung dieser Ordnung obliegt der Wasserrechtsgesetzgebung. Die Wasserwirtschaft ist mit allen Zweigen des Lebens und der Wirtschaft so verflochten, daß früher oder später auch ein ursprünglich gut geeignetes Gesetz geänderten Lebens- und Wirtschafts-

verhältnissen angepaßt werden muß
Kriegs- und Rüstungswirtschaft, Wiederaufbau und Vollbeschäftigung brachten der Wasserwirtschaft einen solchen Aufschwung, daß die sprunghafte Steigerung der Anforderungen an den von Natur aus begrenzten Wasserreichtum, das immer größere Ausmaß der Eingriffe in den Wasserhaushalt, die stärkere Siedlungsdichte und die zunehmende Technisierung eigentlich erstmalig in Österreich zur Überschneidung führten, die in einzelnen Gebieten die Befriedigung auch berechtigter Ansprüche schon nicht mehr voll gestatten. Wie sehr sich Wasserverunreinigung und Wasserversorgung bereits im Wege stehen, hat Bundesminister Ökononierat Thoma im September 1956 bei der Tagung des Österreichischen Gemeindebundes in Salzburg ausführlich dargelegt (vgl. Österreichische Wasserwirtschaft, Heft 1/1957).

Ganz ähnliche Entwicklungen in der Schweiz bewiesen, daß heute auch der Wasserreichtum der Alpenländer nicht mehr als unerschöpflich angesehen werden darf. Dazu hat hier wie dort wohl in erster Linie die zunehmende Verunreinigung der Oberflächenwässer beigetragen, die nicht nur die Trink-, sondern auch die Nutzwasserversorgung überwiegend auf Quellen und Grundwasser verweist, dessen Verunreinigung aber gleichfalls, wenngleich gebietsweise verschieden, gefährlich fortschreitet.

Das geltende Recht verbietet zwar ausdrücklich die Verunreinigung von Gewässern, soweit keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Aber diese allzu einfache Regelung hat sich praktisch in den meisten Staaten als unzulänglich erwiesen, wozu u. a. der Mangel einer richtigen Gewässeraufsicht nicht wenig beigetragen hat. Auch die Abwassertechnik, d. h. das Wissen um wirksame und wirtschaftliche Reinigungsmethoden, mußte sich erst entwickeln.

Dem Zwang, die heutige wie die künftige Wasserversorgung gegen drohende Gefahren zu schützen, der unabweislichen Notwendigkeit, die Gewässer reinzuhalten und vorhandene Mißstände zu beseitigen, ver-

dankt der vorliegende Entwurf einer Wasserrechtsnovelle seine Entstehung

Neu und von besonderer Bedeutung in der Novelle ist der ausgedehnte gesetzliche Schutz, der dem Grundwasser zugedacht wird: Inskünftig finden auch auf das Grundwasser die Bestimmungen des Abschnitts über Reinhaltung der Gewässer Anwendung. Alle Grundwassernutzungen, mit Ausnahme einfacher Hausanlagen, werden bewilligungspflichtig sein, auch alle sonstigen „Maßnahmen“ welche das Grundwasser tangieren. Wir möchten hier insbesondere — ausdrücklich genannt ist dieses Gebiet im Gesetz nicht — auch an die Flußregulierungen und Kraftwerksbauten erinnern, die ja oft bedeutende Rückwirkungen insbesondere auf den Grundwasser Spiegel haben.

Besonders intensiv bewegte sich die Diskussion um das Thema des wasserrechtlichen Verfahrens als solchem. Alle waren sich einig darin, daß speziell bei wasserbaulichen Maßnahmen schon vor Inangriffnahme der Planungen informative Vorbesprechungen abgehalten werden sollten. Dieser „Brauch“ wird zwar auch jetzt schon dann und wann geübt, er sollte aber gesetzlich festgelegt werden. Die informativen Vorbesprechungen sollen für die Interessenten nicht nur eine Gelegenheit sein, die Vorhaben an sich kennenzulernen, sondern dem Planenden (in manchen Fällen sicher höchst wertvolle) Hinweise und Erfahrungen vermitteln, über welche die speziellen Interessenten als lokale „Kenner“ verfügen.

Was das Entschädigungsverfahren anlangt, so sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, es auch nach Bauvollendung durchzuführen. Nach unserer Meinung sollte dieser Paragraph fallen und es sollte das Entschädigungsverfahren in jedem Fall entweder vor oder mindestens zusammen mit dem wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt werden. (Diese „Meinung“ wurde in unserer der Wasserrechtsbehörde zugegangenen Stellungnahme ausführlich begründet.)

Mit besonderem Nachdruck wurde auch die Forderung der Fischerei nach einer Besserstel-

lung im wasserrechtlichen Verfahren vorgebracht. An einem Beispiel möge demonstriert werden, warum die bisherige schwache Position der Fischerei unbedingt aufgegeben werden muß zugunsten einer mindestens gleichberechtigten.

In letzter Zeit fand an der Donau eine Verhandlung statt, bei welcher eine Gemeinde angesucht hatte, ihren Müll in ein Donaualtwasser einbringen zu dürfen. Wir können uns hier ersparen, ausführlicher auf die Probleme der Fischerei in großen Strömen (welchen zudem noch der hydroelektrische Ausbau droht!) einzugehen: Immerhin sei der umfassend bewiesene Lehrsatz herausgestellt, nämlich, daß der fischereiliche Wert eines Stromes und insbesondere einer Stauhaltung entscheidend von der Größe und der Zahl der zugehörigen Altwässer abhängt. Das Altwasser hat nicht nur Bedeutung als Gebiet in welchem leicht gefischt werden kann und als Gebiet besonders hoher Produktivität, es ist darüber hinaus ein Bewirtschaftungsschlüsselgebiet, weil bestimmte Fischarten eines weiten zugehörigen Stromgebietes sich nur dort mit Erfolg fortpflanzen können und schließlich auch, weil die Fische des freien Stromes dort zu Hochwasserzeiten Schutz finden.

Bei dem erwähnten Fall handelte es sich zudem um ein an Altwässern armes Gebiet. Trotz der besten Argumente, die wir als Fischereisachverständige zur Verfügung hatten, drang die Fischerei nicht durch, da der § 22 WRG „nur“ eine angemessene Entschädigung zugesteht. In die Novelle müßte demnach eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Möglichkeit gibt, Fälle, bei denen das größere öffentliche Interesse auf Seiten der Fischerei liegt, auch zu deren Gunsten zu entscheiden.

Eingehend diskutiert wurde auch der immer problematischer werdende sogenannte Gemeingebrauch. Dabei wurde seitens der Fischzüchter das Problem der Wassergeflügelhaltung besonders eindringlich zur Debatte gestellt. Sicher ist, daß die Haltung von Wassergeflügel der Fischerei laufend bedeu-

tende Schäden zufügt. Es sollte deshalb das Auslassen von Wassergeflügel in Bachgebieten, in welchen der Geflügelhalter nicht das Fischereirecht hat, verboten werden. Im übrigen wäre eine präzise Formulierung alles dessen, was im Rahmen des Gemeingebrauchs gestattet ist, sehr erwünscht.

Unter diesem Thema wurde auch die Frage der Schonstätten diskutiert. Neben die Laichschonstätte muß die Aufzuchttsbachschonstätte treten. Wir brauchen hier nicht im einzelnen auseinanderzusetzen, was unter dem Begriff Aufzuchttsbach zu verstehen ist: Die Aufzucht von Besatzfischen in zuvor elektrisch ausgefischten natürlichen Bächen spielt heute eine bedeutende Rolle in der gesamten Fließgewässerbewirtschaftung. Jedenfalls erscheint der Aufzuchttsbach in gleichem Maße schutzwürdig wie die Laichstrecken.

Wenn man schon eine Rangordnung der Wichtigkeit verschiedener wasserrechtlicher Gebiete aufstellen würde, so käme dem Problem der Gewässeraufsicht sicher die oberste Stelle zu. In der Wasserrechtsnovelle ist von dieser Frage ausführlich die Rede, — es sind auch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, doch scheinen sie uns zur Erreichung der notwendigen Zwecke und Ziele nicht zu genügen. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die schönsten und besten Gesetze und Regelungen wenig wirklichen Wert besitzen, wenn ihnen nicht durch die Exekutive (im weitesten Sinne des Wortes gemeint) der nötige Realisierungsdruck verliehen wird.

Der Österreichische Fischereiverband hieß die Stellungnahme, die das Bundesinstitut zu dieser Frage abgegeben hatte, und die sich im wesentlichen mit der Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung deckt, einstimmig gut. Es sei deshalb das Wesentliche aus der Stellungnahme des Bundesinstituts hier zitiert: „Dieser Abschnitt des Gesetzes (nämlich der sich mit der Frage der Gewässeraufsicht befassende) erscheint als der wichtigste, da seine Wirksamkeit in der nationalwirtschaftlichen Praxis einzig und allein davon abhängen

wird, wie gründlich und fachrichtig die Aufsicht durchgeführt wird. In den Erläuterungen, so kommt mir vor, ist die Bedeutung der Gewässeraufsicht eindringlicher gemacht und besser erkannt, als in den gesetzlichen Bestimmungen. (Es darf vor allem auf Seite 2, 3. Absatz, und Seite 5, 3. und 5. Absatz, der Erläuterungen verwiesen werden.) Jedenfalls sind wir der Meinung, daß eine Aufsicht nur durch hauptberufliche, fachlich bestens ausgebildete Organe (Biologen und Chemiker) wirksam durchgeführt werden kann. Die finanziellen Mittel könnten vielleicht so aufgebracht werden, daß sämtliche österreichischen Industriebetriebe, bemessen nach ihrem Einheitswert, Beiträge leisten. Erst dann erscheint es möglich, eine Gewässeraufsicht mit Meldeorganisation, Bereitschaftsdienst usw. einzurichten. Insbesondere der § 119 (c und d) erscheint zu schwach und unbestimmt. Jedenfalls müßte getrachtet werden, das Problem der Aufsichtsorgane und vor allem das Problem der Aufbringung der Mittel, schon vor Inkrafttreten der Gesetzes-Novelle zu ordnen. In jedem Bundesland müßte mindestens ein Biologe (oder Chemiker) zur Verfügung stehen.

Schließlich wurde in der Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes neuerlich der Wunsch vorgetragen, in die Wasserrechtsnovelle einen Abschnitt aufzunehmen, welcher die Schifffahrt auf Seen und

Flüssen neu regelt, insbesondere auch die Frage der Zulassung von Sportmotorbooten mit überstarken Motoren.

In der Stellungnahme wurde das Verlangen begründet, den sogenannten Motorsport auf kleineren Seen gänzlich zu verbieten (Vorbilder auf gesetzlicher Basis existieren vor allem im Lande Salzburg); auf größeren Seen wäre er auf bestimmte, scharf begrenzte Gebiete zu verweisen, außerdem wäre die Zahl der Konzessionen stark einzuschränken. Es wird dann im einzelnen auf die Schädigungen der Fischerei durch Motorboote eingegangen und auf die Mittel, wie sie hintangehalten werden könnten. Insbesondere wird auf strikte Einhaltung der Uferdistanzen (sie wären durch Seezeichen zu markieren) gedrungen, auf ausreichenden Schutz der Fischereiausübenden und der Badenden. Anhand einer ganzen Reihe von Äußerungen, vor allem ausländischer Besucher, wird demonstriert, daß auch der Fremdenverkehr an der motorischen Verlärmung und der Verrummelung, insbesondere unserer Seen, kein Interesse haben kann. Nur eine geringe Minderheit ist an der Einführung des sogenannten Sportmotorbootbetriebes auf unseren Seen interessiert; die Wünsche dieser Minderheit rechtfertigen keinesfalls die Infragestellung des Erholungswertes (neben vielen anderen Werten) unserer schönsten hierher gehörigen Gebiete.

J. W. Динне:

Mögen die Kommenden es bewahren!

aus *Sunshine and the dry fly*; 12. Kapitel: (Übersetzt v. R. Baumgartner)

Die Fischerei und das Weidwerk sind keine Spiele und sollten niemals als Spiele betrachtet werden. Der Unterschied zwischen erstere und dem Spiel ist grundsätzlich: Ein Spiel ist im Grunde ein konstruiertes Ding, seine Gesetze und Regeln sind Kern und Inhalt seines Wesens. Davon beraubt, hätte es nichts, was einen erwachsenen Mann anziehen könnte. Aber Jagen und Fischen sind Vergnügungen, reich an jenen Eigenschaften,

deren ein Spiel ermangelt — sie haben fundamentalen Reiz und damit eine Anziehungskraft, weit weg von jeder Verzierung durch Regeln. Die Pirsch auf Schalenwild und der Fang von Fischen sind Vorgänge, ungeheuer aufregend an sich; tatsächlich war es gerade diese Entdeckung, die zu ihrer Erhaltung als Vergnügen führte. Der Ursprung dieser Gefühlsballung kann wahrscheinlich bis in jene Tage zurückverfolgt werden, in denen für den

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1958

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Einsele Wilhelm

Artikel/Article: [Zur bevorstehenden Novellierung und Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes 70-73](#)